

# Musterlösung für die schriftliche Prüfung im Modul Strafrecht I (BA) vom August 2020 (FS20)

	Punktemaxima
<b>Aufgabe 1 (ca. 50 % der Punkte)</b>	55 Punkte (+ 28,5 ZP)
<b>Aufgabe 2 (ca. 25 % der Punkte)</b>	27,5 Punkte (+ 2 ZP)
<b>Aufgabe 3 (ca. 25 % der Punkte)</b>	27 Punkte
<b>Gesamttotal</b>	109,5 Punkte (+ 30,5 ZP) = 140 Punkte

### Hinweise zur Korrektur und Berechnung ihrer Note

*Diese Musterlösung diente als Grundlage für die Korrektur von knapp 600 Prüfungen. Da an einigen Stellen auch ein anderer Aufbau und/oder andere Ansichten als vertretbar anzuerkennen waren, wurden Hinweise darauf mit in die Musterlösung aufgenommen, um eine möglichst einheitliche Korrektur sämtlicher Prüfungen gewährleisten zu können. Von den Kandidatinnen und Kandidaten wurde selbstverständlich nicht erwartet, dass sie Lösungsvarianten präsentieren, sondern dass sie sich für einen vertretbaren Lösungsweg entscheiden. Der vorliegende Lösungsvorschlag ist deshalb sehr viel umfangreicher als die Ausführungen, die für eine gute Klausur bei angemessener Schwerpunktsetzung notwendig gewesen sind. Bitte beachten Sie, dass für die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben die Zusatzpunkte nicht mitberechnet wurden.*

*Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Deliktsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.*

*Soweit ein Punkt für «Methodik/Aufbau» angeführt ist, honoriert dieser das Vorhandensein eines Obersatzes, der klarstellt, welches Verhalten nach welcher Bestimmung auf seine Strafbarkeit geprüft wurde, Vollständigkeit und Plausibilität des Prüfungsaufbaus des Delikts und Ausführungen zu im konkreten Fall als unproblematisch einzustufenden – und deshalb nicht gesondert bepunkteten – Straftatmerkmalen.*

*Wiederkehrende, identische Definitionen wurden grundsätzlich nur einmal bei erstmaliger Verschriftlichung durch die Kandidatin/den Kandidaten bepunktet. In der Folge war für die jeweilige Definition ein Verweis nach oben zulässig, sofern dieser Verweis eindeutig war.*

*Keine Punkte gab es für richtige, aber für die Aufgabenlösung nicht relevante Aussagen. Der Korrekturvermerk „0“ (Punkte) auf Lösungsblättern bedeutet somit nicht zwingend, dass die gemachte Aussage falsch ist.*

## **AUFGABE 1: DAS VIRUS (CA. 50 % DER PUNKTE)**

	<b>55 Punkte (+ 28,5 ZP)</b>
<b>ERSTER SACHVERHALTSABSCHNITT: DAS ANHUSTEN VON LAURA</b>	
<b>Strafbarkeit von Xaver (X)</b>	
<i>Hinweis: Die Prüfung einer versuchten vorsätzlichen Tötung durch das Anhusten war nach dem Sachverhalt nicht angezeigt. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Tötungsvorsatz von Xaver gegenüber Laura ersichtlich, zudem wird im Rahmen der Prüfung der Körperverletzungsdelikte ohnehin deutlich, dass Xavers Vorsatz sich höchstens auf die Verursachung einer Körperverletzung erstreckt.</i>	
<b>Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)</b>	
Xaver könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Laura dreimal mitten ins Gesicht gehustet hat.	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Tatbestand</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	

<p><b>Schädigung des Körpers oder der Gesundheit (Taterfolg)</b> Dann müsste Laura an Körper oder Gesundheit geschädigt worden sein.</p>	
<p>Eine mit einer Substanzverletzung verbundene Schädigung des Körpers ist nach dem Sachverhalt nicht gegeben.</p>	1
<p>Es könnte jedoch eine Schädigung der Gesundheit vorliegen, weil sich immerhin ergeben hat, dass Laura mit dem Coronavirus infiziert worden ist. Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen eines vom körperlichen Normalzustand negativ abweichenden Zustandes, dem aufgrund seiner Dauer und Intensität ein Krankheitswert zukommt.</p>	
<p>Spürbare Krankheitssymptome hat Laura trotz ihrer Infektion nicht entwickelt. Fraglich ist deshalb, ob auch eine symptomlose Infektion mit dem Coronavirus, bei der sich die infizierte Person völlig gesund gefühlt hat, als nachteilige Veränderung des körperlichen Zustands mit einem «Krankheitswert» betrachtet werden kann. Dagegen spricht, dass selbst äusserlich erkennbare geringfügige Beeinträchtigungen, etwa ein kurzer Schnupfen oder Müdigkeit, aus dem Körperverletzungstatbestand ausgeklammert werden. Man könnte deshalb argumentieren, dass dies erst recht für körperinnere Abläufe gelten muss, die unbemerkt geblieben sind. Für die Annahme einer Gesundheitsschädigung spricht aber, dass es bereits mit der Infizierung als solcher auf Zellebene zu einem vom Normalzustand nachteilig abweichenden Zustand kommt, weil das körpereigene Abwehrsystem auch ohne spürbare Symptome belastet wird. Diese Auswirkungen der Ansteckung sind zwar vorübergehender Natur, sie dauern aber mehrere Tage lang an. Zudem ist die infizierte Person ungeachtet eindeutiger Symptome ein Überträger des Coronavirus, wobei die Ansteckung für manche Menschen lebensbedrohlich sein kann. Eine Infektion mit dem Coronavirus ist deshalb als ein behandlungsbedürftiger Zustand einzustufen, dem jedenfalls aus diesem Grunde auch ein «Krankheitswert» zuzubilligen ist. Dass bisher noch kein Impfschutz gegenüber einer Ansteckung und kein Medikament zur Behandlung von COVID-19 zur Verfügung stehen, schliesst die Behandlungsbedürftigkeit nicht aus. Die Infizierung mit dem Coronavirus stellt somit eine Gesundheitsschädigung dar.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Argumentation vertretbar. Bei ausführlicher und differenzierter Argumentation konnte 1 ZP erzielt werden.</i></p>	3,5 (+ max. 1 ZP bei ausführlicher Arg.)
<p><b>Kausalität der Tathandlung für den Taterfolg</b> Das Anhusten müsste für Lauras Infektion mit dem Coronavirus kausal gewesen sein.</p>	
<p>Kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Deliktserfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (Äquivalenzformel/conditio-sine-qua-non-Formel).</p>	3,5
<p>Zum Erfolg in seiner «konkreten Gestalt» ist nach dem Sachverhalt lediglich erstellt, dass Laura eine Infektion mit dem Coronavirus hatte, die zeitlich vor dem Antikörpertest eingetreten ist und symptomfrei überwunden wurde. Wann genau und wodurch sich Laura infiziert hat, ist hingegen nicht bekannt. Es lässt sich deshalb nicht sagen, dass Lauras Infektion beim Hinwegdenken des Anhustens entfielen, also sogar eine «<i>conditio sine qua non</i>» (notwendige Bedingung) gewesen ist, weil bereits offen ist, ob das Anhusten zu dieser Infektion überhaupt etwas beigetragen hat, also überhaupt ein Kausalfaktor («<i>conditio</i>») gewesen ist. Voraussetzung für die Annahme eines Kausalzusammenhangs wäre mithin der Nachweis, dass <u>Xaver</u> das Virus beim Anhusten auf Laura übertragen hat. Gemäss Sachverhalt kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, weil es «gut möglich» ist, dass Laura sich bei ganz anderen Vorgängen (etwa beim Einkaufen) mit dem Coronavirus angesteckt hat. Deshalb muss zugunsten von Xaver angenommen werden, dass sein Verhalten für die Infizierung von Laura nicht</p>	

kausal gewesen ist.	
<b>Fazit:</b> Xaver hat sich nicht nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	
<i>Hinweis: Bearbeiter, die eine <u>vollendete schwere</u> Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB geprüft haben, mussten sich zusätzlich mit der Frage auseinandersetzen, ob objektiv ein Qualifikationsmerkmal i.S.v. Art. 122 StGB erfüllt ist. Bei guten Ausführungen dazu konnte 1 ZP erreicht werden. In Betracht kamen Art. 122 Abs. 1 oder Abs. 3 StGB. Eine lebensgefährliche Verletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB) war zu verneinen, weil der Infektion von Laura mit dem Coronavirus keine «erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs» immanent ist. Die Generalklausel nach Art. 122 Abs. 3 StGB war zu verneinen, weil Laura die Infektion symptomlos überwunden hat und durch die Infektion als solche typischerweise auch noch keine Belastungen eintreten, die mit den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar wären.</i>	<b>1 ZP</b>
<b>Versuchte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</b>	
Xaver könnte sich der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Laura dreimal mitten ins Gesicht gehustet hat, obwohl er annahm, an COVID-19 erkrankt zu sein.	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Vorprüfung</b>	
<p><b>- Nichtvollendung des Delikts</b></p> <p>Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, weil jedenfalls der Kausalzusammenhang zwischen Anhusten und Infektion zu verneinen ist (s.o.).</p> <p><i>Hinweis: Falls der Taterfolg der einfachen Körperverletzung verneint wurde, konnte hier stattdessen oder ergänzend darauf verwiesen werden, dass es (auch) an diesem fehlt.</i></p>	<b>1</b>
<p><b>- Strafbarkeit des Versuchs</b></p> <p>Der Versuch der einfachen Körperverletzung ist strafbar gem. Art. 22 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 StGB (Vergehen).</p>	
<b>Tatbestand</b>	
<p><b>Tatentschluss zur Begehung des Deliktes</b></p> <p>Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist.</p> <p>Bei Art. 123 StGB ist demnach Vorsatz erforderlich.</p>	<b>1</b>
Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB.	
<p><b>- Vorsatz bzgl. der Infizierung von Laura mit dem Coronavirus</b></p> <p>Ein Vorsatz, Laura durch mehrfaches Anhusten mit dem Coronavirus zu infizieren, setzt zunächst voraus, dass Xaver wusste oder es zumindest für möglich gehalten hat i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB, selbst mit dem Coronavirus infiziert zu sein und dieses im Wege des Anhustens auf Laura übertragen zu können (Wissenseite).</p> <p>Dies ist zu bejahen: Xaver war angesichts seiner Krankheitssymptome und im Anschluss an seine Recherchen im Internet auch ohne Corona-Test «fest überzeugt» COVID-19 zu haben. Ausserdem wusste er, dass das Virus leicht übertragbar ist, v.a. durch ansteckende Tröpfchen, weshalb er auch von einem sehr hohen Ansteckungsrisiko ausgegangen ist (siehe Sachverhalt).</p> <p>Erforderlich ist ausserdem, dass Xaver Laura mit dem Coronavirus infizieren wollte bzw. ihre Ansteckung zumindest in Kauf genommen hat i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB (Wollenseite).</p> <p>Vorliegend hat Xaver Laura dreimal mitten ins Gesicht gehustet verbunden mit</p>	<b>3</b>

<p>dem Ausspruch «so, jetzt hast Du auch Corona». In Anbetracht dieser Umstände ist anzunehmen, dass Xaver eine Ansteckung von Laura angestrebt hat. Er hat demnach mit direktem Vorsatz 1. Grades gehandelt.</p>	
<p>- <b>Vorsatz bzgl. des Ausbruchs der COVID-19-Krankheit (Fieber, Husten, Durchfall)</b></p> <p>Xaver hat laut Sachverhalt «darauf gehofft» dass Laura im Falle der Erkrankung mit COVID-19 für mehrere Tage mit Fieber, Husten und Durchfall zu Bett geworfen wird. Dies könnte eventuell schon als direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht) eingestuft werden, jedenfalls ist aber ein Eventualvorsatz gegeben. Da solche Symptome bei Infizierten häufig vorkommen, was Xaver nach seinen ausgiebigen Recherchen im Internet auch gewusst haben wird, kann er auf ihr Ausbleiben nicht ernsthaft vertraut haben. Xaver hat einen Ausbruch von COVID-19 mit Symptomen wie Fieber, Husten und Durchfall somit für möglich gehalten und auch in Kauf genommen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB.</p> <p>Ein Krankenlager von mehreren Tagen mit Fieber, Husten und Durchfall ist auch nicht so geringfügig, dass es sich noch um eine blosse Tätlichkeit handeln könnte.</p>	2
<p>- <b>Vorsatz bzgl. der Verwirklichung eines Qualifikationsmerkmals i.S.v. Art. 122 StGB</b></p> <p>Zu klären bleibt, ob sich der Vorsatz von Xaver darüber hinaus auf die Verwirklichung eines Qualifikationsmerkmals i.S.v. Art. 122 StGB erstreckt hat, wobei nach dem Sachverhalt insoweit allenfalls Eventualvorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB) in Betracht fällt.</p>	
<p>Der Anwendungsbereich von <b>Art. 122 Abs. 1 StGB</b> (Verursachung einer lebensgefährlichen Verletzung) ist auf Fälle beschränkt, in denen infolge der eingetretenen Verletzung die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs besteht.</p> <p>Einen dementsprechenden Vorsatz hatte Xaver beim Anhusten von Laura aber nicht. Er ist gestützt auf seine Recherchen davon ausgegangen, dass sich die meisten Menschen (ca. 80%) von einer COVID-19-Erkrankung erholen, ohne dass überhaupt eine besondere ärztliche Behandlung notwendig wird (siehe Sachverhalt). In Bezug auf Laura, die seines Wissens zu keiner Risikogruppe gehört, hat er dementsprechend vor Augen gehabt, dass die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs minim ist. Xaver hat sich somit – auf der Wissensseite – keinen Sachverhalt vorgestellt, der sich unter den Tatbestand des Art. 122 Abs. 1 StGB subsumieren liesse.</p>	3
<p>Der Anwendungsbereich von <b>Art. 122 Abs. 2 StGB</b> beschränkt sich auf den Eintritt bestimmter bleibender Nachteile für Körper oder Gesundheit. Die Generalklausel der anderen schweren Schädigung des Körpers sowie der körperlichen oder geistigen Gesundheit (<b>Art. 122 Abs. 3 StGB</b>) findet Anwendung, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die den in Abs. 1 und 2 normierten Fällen bei wertender Betrachtung gleichkommen. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die Dauer des Heilungsprozesses, Grad und Dauer erlittener Schmerzen sowie Einschränkungen in der Lebensführung.</p> <p>Ein dementsprechender Vorsatz von Xaver ist jedoch ebenfalls zu verneinen. Selbst wenn man annimmt, dass Xaver es für möglich gehalten hat, dass junge und gesunde Menschen in extrem seltenen Fällen eine schwere und langwierige Erkrankung mit COVID-19 entwickeln oder gar bleibende Schäden erleiden, fehlt es jedenfalls an der Inkaufnahme schwerer Folgen i.S.v. Art. 122 Abs. 2 oder 3 StGB. Nach den Informationen zum Krankheitsverlauf und zu den Risikogruppen, an denen Xaver sich orientiert hat, ist davon auszugehen, dass er ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut hat, dass Laura im Falle der Erkrankung mit COVID 19 «nichts Schlimmes passieren» und dass sie – wie die meisten Infizierten – nach einigen Tagen Krankenlager wieder gesund sein würde.</p>	2
<p>Zwischenergebnis: Xaver hat einen Tatentschluss zur Begehung einer einfachen</p>	

Körperverletzung gefasst.	
<b>Beginn der Ausführung des Delikts</b>	
Der Eintritt in das Versuchsstadium ist bei einem Verhalten gegeben, dass nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. Schwellentheorie).	1,5
Xaver hat mit dem Anhusten bereits die Tathandlung vollzogen, die seiner Vorstellung nach ohne Weiteres und zeitnah zu einer Infizierung von Laura mit dem Coronavirus führen konnte und sollte. Er hat deshalb durch das Anhusten mit der Ausführung der einfachen Körperverletzung begonnen.	
<b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b> Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
<i>Hinweis: Nach dem Sachverhalt bestand keine Veranlassung, die Möglichkeit einer fakultativen Strafbefreiung/Strafmilderung wegen Rücktritt/tätiger Reue zu erörtern.</i>	
<b>Strafantragserfordernis:</b> Laura hat laut Sachverhalt bereits einen Strafantrag wegen des Vorfalls mit Xaver gestellt.	
<b>Fazit:</b> Xaver hat sich wegen versuchter vorsätzlicher einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	
<b>Hinweise:</b> <b>Versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Gebrauch von «Gift»)?</b> <i>Unter den Begriff «Gift» sollen auch «lebende Gifte», u.a. Viren fallen. Geprüft werden konnte deshalb, ob sich Xaver wegen einer versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung (Gebrauch von Gift) strafbar gemacht hat, indem er – gemessen an seiner Vorstellung – beim Anhusten von Laura hoch ansteckende Tröpfchen ausgestossen hat, die mit Corona-Viren versetzt gewesen sind. Für diese Prüfung konnten max. 1,5 ZP erzielt werden. Zu berücksichtigen war dann, dass der Qualifikationsgrund nach teilweiser Auffassung auf Fälle beschränkt sein soll, in denen im konkreten Fall für das jeweilige Opfer die Gefahr einer schweren Körperverletzung i. S. v. Art. 122 StGB bestanden hat. Das wäre in Bezug auf die von Xaver anvisierte Ansteckung von Laura mit dem Coronavirus wohl eher zu verneinen und der Streit entscheidungsbedürftig. Mit entsprechender Begründung konnte der Versuch der qualifizierten einfachen Körperverletzung dann bejaht oder abgelehnt werden. Die Variante des Gebrauchs von Gift konnte auch mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB angegeben werden, die Zählung der Absätze in Ziff. 2 ist uneinheitlich.</i>	1,5 ZP
<b>Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</b> <i>Es konnte auch gesondert die versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) geprüft werden. Dann war im Tatentschluss zu klären, ob Xaver Vorsatz bezüglich der Verwirklichung eines Qualifikationsmerkmals i.S.v. Art. 122 StGB hatte (s.o.). Sofern Aufbau und Methodik der Versuchsprüfung als vertretbar anzuerkennen waren, konnte 1 ZP erzielt werden.</i>	1 ZP (Methodik, Aufbau)
<b>Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB)</b>	
Xaver könnte sich der Tätlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Laura dreimal mitten ins Gesicht gehustet und dies noch mit der Aussage verbunden hat, «so jetzt hast Du auch Corona».	1 ZP (Methodik, Aufbau)
<i>Hinweis: Wenn eine versuchte Körperverletzung bejaht wurde, war es gut vertretbar, auf die tatbestandliche Prüfung von Art. 126 StGB zu verzichten und</i>	

<i>sich darauf zu beschränken, in den Konkurrenzen darzulegen, dass eine im Anhusten liegende Tätlichkeit verdrängt wird. Bei tatbestandlicher Prüfung von Art. 126 Abs. 1 StGB konnten max. 2 ZP erzielt werden.</i>	
<b>Tatbestand</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
<p>Eine Tätlichkeit liegt vor bei einer Einwirkung auf den Körper eines anderen, die keine Schädigung von Körper oder Gesundheit zur Folge hat, zugleich aber eine Beeinträchtigung darstellt, die nicht mehr im Rahmen der allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Einwirkungen liegt.</p> <p>Vorliegend ist nicht nachweisbar, dass das Anhusten zur Infektion von Laura und damit zu einer einfachen Körperverletzung geführt hat. Ob Laura beim Anhusten dann tatsächlich von ansteckenden Tropfen getroffen wurde, das Verhalten also zumindest insoweit Folgen zeitigte, ist nach dem Sachverhalt offen. Das gezielte mehrfachen Anhusten mitten in das Gesicht des Gegenübers ist aber schon für sich gesehen als Eingriff in die körperliche Integrität des Gegenübers zu betrachten, der nicht nur, aber gerade in Zeiten der Corona-Pandemie nicht mehr gesellschaftlich geduldet oder gar üblich ist. Personen mit Husten oder Fieber sollten nach den Empfehlungen des BAG zu Hause zu bleiben, erst recht wird ein Anhusten als typischer Ansteckungsweg nicht mehr toleriert. Das Verhalten ist somit als Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB zu qualifizieren. Probleme der Kausalität und objektiven Zurechnung eines «Taterfolges» stellen sich hier nicht, da die Strafbarkeit direkt an das Anhusten als solches anknüpft. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	<b>1 ZP</b>
<b>Subjektiver Tatbestand</b>	
Xaver hat vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt, da er Laura absichtlich ins Gesicht gehustet hat (direkter Vorsatz 1. Grades).	
<b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b>	
Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
<b>Fazit:</b> Xaver macht sich der Tätlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar.	
<i>Hinweis: Andere Ansicht bei guter Begründung noch vertretbar, wenn das Merkmal der «physischen Einwirkung auf den Körper» diskutiert und eine «Berührung» des Gegenübers verlangt wurde.</i>	
<b>Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)</b>	
Xaver könnte sich der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB strafbar gemacht haben, indem er Laura dreimal mitten ins Gesicht gehustet hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt die COVID-19-Krankheit hatte.	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Tatbestand</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
<b>Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr für einen anderen Menschen</b>	
Objektiv ist erforderlich, dass das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird. Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben, eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt.	
<b>Gefahr für das Leben</b>	<b>1,5</b>
Von einer «Gefahr für das Leben» kann nur die Rede sein, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge besteht.	
Da Xaver tatsächlich mit dem Coronavirus infiziert ist, kann Laura beim Anhusten	

<p>von ansteckenden Tröpfchen getroffen werden. Das Ansteckungsrisiko ist bei einem mehrfachen Anhusten hoch, die Wahrscheinlichkeit, dass eine junge und gesunde Person wie Laura infolge der Infektion stirbt, jedoch als minim einzustufen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist deshalb selbst im Falle einer Übertragung des Virus und des Ausbruchs der Covid-19-Krankheit der Eintritt des Todes weder als «wahrscheinliche» Folge des Anhustens noch als «nahe Möglichkeit» anzusehen. Die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben von Laura durch das Anhusten ist somit zu verneinen.</p> <p><i>Hinweis: Mit der Verneinung der Gefahr für das Leben war die Prüfung des Tatbestandes abzubrechen. Da Rechtsprechung und Lehre sich aber nicht festlegen, welcher Mindestgrad an Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer tatbestandsmässigen Gefahr erforderlich ist und was konkret noch als «nahe Möglichkeit» der Todesfolge gelten kann, wurde es als noch vertretbar anerkannt, das Tatbestandsmerkmal mit entsprechender Begründung zu bejahen und die Prüfung fortzusetzen:</i></p>	
<p><b>«Unmittelbarkeit» der Gefahr für das Leben</b></p> <p>Fraglich ist dann, ob bei einem blossen Anhusten des Gegenübers die «Unmittelbarkeit» einer angenommenen Gefahr für das Leben gegeben ist.</p> <p>Dafür spricht, dass sich ausgehustete «Viren» ohne weiteres Zutun des Täters, des Opfers oder Dritter auf dem Gesicht des Gegenübers festsetzen und dann von selber in den Körper eindringen, wo sie ihre schädigende Wirkung entfalten können. Weitere «Ursachen» als das Anhusten braucht es dazu nicht. Vom Anhusten aus gesehen sind somit keine weiteren Zwischenschritte mehr erforderlich, um eine Lebensgefahr (sofern diese angenommen wurde) herbeizuführen. Das Unmittelbarkeitserfordernis ist demnach erfüllt.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar. Nur, wenn der objektive Tatbestand bejaht wurde, war die Prüfung fortzusetzen:</i></p>	<b>1 ZP</b>
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Nach h.M. ist bezüglich der unmittelbaren Lebensgefahr – wie nach dem früheren Recht («wissentlich») – direkter Vorsatz erforderlich.</p> <p>Xaver weiss, dass er vermutlich mit dem Coronavirus infiziert ist, dass das Virus durch das Anhusten übertragen werden kann, eine Ansteckung ohne weiteres menschliches Zutun zum Ausbruch von COVID-19 führen und dass diese Krankheit bei einer infizierten Person im schlimmsten Fall tödlich enden kann. Ein direkter Vorsatz bezüglich der Schaffung einer unmittelbaren Lebensgefahr (sofern diese angenommen wurde) durch das Anhusten ist somit zu bejahen.</p>	
<p>Erforderlich ist zudem «skrupelloses Handeln», d.h. ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten.</p> <p>Das Verhalten von Xaver gegenüber einer Nachbarin, die ihn wegen der Missachtung der Wasch-Zeiten massregelt und um die Einhaltung der Hausordnung ersucht, ist als unvernünftige und zu Zeiten der Corona-Pandemie auch völlig unverhältnismässige Reaktion anzusehen, die es an der gebotenen Umsicht und Rücksichtnahme im sozialen Miteinander in eklatanter Weise vermissen lässt. Nach den gesamten Umständen ist Xaver somit auch skrupelloses Handeln anzulasten.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht angesichts der Wertungsoffenheit des Merkmals vertretbar. Dabei konnte auch abweichend von der Definition des Bundesgerichts für die Annahme eines skrupellosen Handelns darauf abgestellt werden, dass die Schaffung der unmittelbaren Lebensgefahr nicht wenigstens teilweise einem legitimen Zweck dient/einen vernünftigen Grund hat. Nur, wenn der Tatbestand bejaht wurde, war weiter zu prüfen:</i></p>	<b>1 ZP</b>
<p><b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b></p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	

<b>Fazit:</b> Xaver hat sich nicht nach Art. 129 StGB strafbar gemacht. <i>Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar.</i>	
<b>Konkurrenzen und Ergebnis zum ersten Sachverhaltsabschnitt</b>	
Xaver hat sich wegen versuchter einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine tatbestandlich gleichfalls verwirklichte Tötlichkeit durch das Anhusten als solches wird durch die versuchte vorsätzliche Körperverletzung konsumiert.	<b>1</b>
<b>Weitere Delikte?</b> <i>Eine <b>Drohung (Art. 180 StGB)</b> bzw. eine versuchte Drohung (Art. 180 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB) kommen nach dem Sachverhalt nicht in Betracht, eine tatbestandliche Prüfung wurde nicht erwartet. Laura wurde offensichtlich weder in «Angst und Schrecken» versetzt, da sie die Hustenattacke für einen Scherz gehalten hat, noch wurde ihr mit dem Anhusten und der Aussage «so jetzt hast Du auch Corona» ein künftiges Übel in Aussicht gestellt, «dessen Eintritt der Täter als von seinem Willen abhängig darstellt». Ob im Anschluss an das Anhusten eine Infizierung mit dem Coronavirus eintritt und sodann die COVID-19-Krankheit ausbricht, hängt nicht von Xavers Willen ab, sondern diese Entwicklungen treten entweder von selbst ein oder sie bleiben aus. Dementsprechend scheidet auch eine versuchte Drohung aus, weil Xavers Vorstellung beim Anhusten von Laura nicht auf ein tatbestandsmässiges Verhalten i.S.v. Art. 180 StGB gerichtet gewesen ist. Wenn das Vorliegen einer Drohung bzw. einer versuchten Drohung mit entsprechender Begründung zutreffend verneint wurde, konnten max. 0,5 ZP erzielt werden.</i>	<b>0,5 ZP</b>
<i>Die Prüfung einer <b>Beschimpfung (Art. 177 StGB)</b> durch das Anhusten wurde nicht erwartet, weil nach dem Sachverhalt ein Angriff gegen die Rechtsgüter Leib/Leben deutlich im Vordergrund steht. Wenn der Tatbestand dennoch geprüft wurde, konnte max. 1 ZP erzielt werden.</i> <i>Zu beachten war dann, dass ein tätlicher Ehrangriff nur in Betracht kommt, wenn der Täter den Betroffenen durch sein Verhalten «der Schimpf und Schande» preisgibt. Massgeblich ist der Sinn, den ein unbefangener Adressat dem Verhalten nach den konkreten Umständen beilegen muss. Es war deshalb zu berücksichtigen, dass mehrfaches gezieltes Anhusten mit Situationen, in denen der Täter dem Gegenüber ins Gesicht oder vor die Füsse «rotzt» (Anspucken) nach der sozialen Anschauung nicht ohne Weiteres vergleichbar ist. Während das Anspucken im sozialen Umgang als krasse Abwertung verstanden wird und mit diesem Bedeutungsgehalt «besetzt» ist, lässt sich dies beim Anhusten nicht sagen, auch nicht zu Zeiten der Corona-Pandemie. Das Verhalten ist hier zudem mit der Aussage verbunden, «so jetzt hast Du auch Corona» und damit auch nach den gesamten Umständen als Angriff auf die Gesundheit zu verstehen; darauf ist auch der Vorsatz von Xaver gerichtet. Eine Strafbarkeit nach Art. 177 StGB durch das Anhusten ist daher zu verneinen. Eine andere Ansicht konnte bei guter Begründung positiv berücksichtigt werden.</i>	<b>1 ZP</b>

<b>ZWEITER SACHVERHALTSABSCHNITT: DIE BETREUUNG VON GERDA</b>	
<b>Strafbarkeit von Xaver (X)</b>	
<b>Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</b>	
Xaver könnte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er in nahen und langen Kontakt mit Gerda trat, obwohl er annahm, an COVID-19 erkrankt zu sein.	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Vorprüfung</b>	
<b>Nichtvollendung des Delikts</b>	



Gerda lebt, es fehlt am Taterfolg des Tötungsdeliktes.	
<b>Strafbarkeit des Versuchs</b> Der Versuch der vorsätzlichen Tötung ist strafbar nach Art. 22 Abs. 1, 10 Abs. 2 StGB (Verbrechen).	1
<b>Tatbestand</b>	
<b>Tatentschluss zur Begehung des Deliktes</b> Ein Tatentschluss liegt vor, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist (s.o., <i>erster SV-Abschnitt</i> ). Für den Versuch von Art. 111 StGB ist demnach erforderlich, dass Xaver den Vorsatz i.S. v. Art. 12 Abs. 2 StGB hatte, Gerda zu töten.	
Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB (s.o., <i>erster SV-Abschnitt</i> )	
Vorliegend steht Xaver zwar vor Augen, dass Gerda infolge einer Ansteckung mit dem Coronavirus derart schwer erkranken könnte, dass eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich würde. Er erkennt damit die Lebensgefahr und damit auch die Möglichkeit eines Todeseintritts. Gemäss Sachverhalt «vertraut er aber darauf», dass Gerda schlimmstenfalls im Spital gerettet werden könnte und damit auch auf das Ausbleiben des Erfolgs. Es liegt kein Tötungsvorsatz vor.	1
<b>Fazit:</b> Xaver hat sich nicht nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	
<b>Versuchte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</b>	
Möglicherweise hat sich Xaver aber der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er in nahen und langen Kontakt mit Gerda trat, obwohl er annahm, an COVID-19 erkrankt zu sein.	1 (Methodik, Aufbau)
<b>Vorprüfung</b>	
<b>Nichtvollendung des Delikts</b> Gerda wurde nicht infiziert, das Delikt ist mangels Taterfolg nicht vollendet.	
<b>Strafbarkeit des Versuchs</b> (s.o., <i>SV-Abschnitt I</i> ): Der Versuch der einfachen Körperverletzung ist strafbar nach Art. 22 Abs. 1, 10 Abs. 3 (Vergehen).	
<b>Tatbestand</b>	
<b>Tatentschluss zur Begehung des Deliktes</b> (s.o., <i>SV-Abschnitt I</i> ): Erforderlich ist hier Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.	
- <b>Vorsatz bzgl. der Infektion von Gerda mit dem Coronavirus</b> In Bezug auf die Infektion von Gerda mit dem Coronavirus kommt Vorsatz in Form des Eventualvorsatzes nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB in Betracht. Zur Wissenskomponente ist zu konstatieren, dass Xaver sogar das Szenario vor Augen hatte, Gerda könne infolge einer Ansteckung mit dem Coronavirus derart schwer an COVID-19 erkranken, dass sie im Spital gerettet werden müsste. Ihm war auch bereits bei Antritt der Betreuung «mulmig», sie in seinem Zustand den ganzen Tag lang zu betreuen. Dass es dabei zu einer Infizierung von Gerda kommen könnte, hat Xaver somit ernsthaft für möglich gehalten. Zur Wollenskomponente ist festzuhalten, dass Xaver auch keinerlei Vorkehrungen zur Bannung eines – aus seiner Sicht – sehr hohen Ansteckungsrisikos getroffen hat. Zugleich hat er Gerda ausser Stande gesetzt, einer Ansteckung vorzubeugen und sich selber zu schützen, etwa durch Ablehnung der Betreuung, weil er ihr seinen Gesundheitszustand verheimlicht hat. In Anbetracht des Ablaufs der Betreuung ist deshalb anzunehmen, dass er eine Ansteckung von Gerda mit dem Coronavirus in Kauf genommen hat.	4

<p>- <b>Vorsatz bzgl. eines Ausbruchs der COVID-19-Krankheit mit grippeähnlichen Symptomen</b></p> <p>Mit dem Vorsatz der Ansteckung von Gerda hat Xaver auch den Ausbruch der COVID-19-Krankheit für möglich gehalten und mit in Kauf genommen, jedenfalls in Bezug auf das Auftreten grippeähnlicher Symptome, die mehrere Tage lang anhalten. Ein solcher Krankheitsverlauf kommt bei Infizierten nach den Informationen, an denen sich Xaver orientiert hat, häufig vor und kann durch eine ärztliche Behandlung auch nicht abgewendet werden. Xaver kann auf ein Ausbleiben solcher Folgen der Ansteckung deshalb nicht ernsthaft vertraut haben.</p>	
<p><b>Beginn der Ausführung</b></p>	
<p>Vorliegend hat Xaver mit der ganztätigen Betreuung von Gerda (ohne Schutzmassnahmen gegenüber ihrer Ansteckung) bereits die Tathandlung vollzogen, durch die seiner Vorstellung nach eine Übertragung des Coronavirus und in der Folge auch zeitnah und ohne Weiteres menschliches Zutun ein Ausbruch von COVID-19 eintreten konnte. Der Beginn der Ausführung der Tat ist zu bejahen.</p>	<b>0,5</b>
<p><b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b></p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p><i>Hinweis: Nach dem Sachverhalt bestand keine Veranlassung, die Möglichkeit einer fakultativen Strafbefreiung/Strafmilderung wegen Rücktritt/tätiger Reue zu erörtern.</i></p>	
<p><b>Strafantragserfordernis</b></p> <p>Es war davon auszugehen, dass gegebenenfalls erforderliche Strafanträge – soweit noch nicht gestellt – noch fristgerecht gestellt werden können (siehe Bearbeiterhinweis).</p>	
<p><b>Fazit:</b> Xaver hat sich der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht</p>	
<p><b>Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</b></p>	
<p>Xaver könnte sich der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er in nahen und langen Kontakt mit Gerda trat, obwohl er annahm, an COVID-19 erkrankt zu sein.</p> <p><i>Hinweis zum Aufbau: Die versuchte schwere Körperverletzung konnte auch zuerst geprüft werden. Möglich war es auch, das Vorliegen des Vorsatzes in Bezug auf die Verwirklichung eines Qualifikationsmerkmals i.S.v. Art. 122 StGB inzident im Rahmen der Prüfung der versuchten einfachen Körperverletzung abzuhandeln. Hier wird die gesonderte Prüfung der versuchten schweren Körperverletzung vorgezogen, weil die Frage des Vorsatzes in Bezug auf den Eintritt einer schweren Verletzung i.S.v. Art. 122 StGB bei Gerda schwieriger zu beurteilen ist als im ersten Sachverhaltsabschnitt (Anhusten von Laura).</i></p>	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<p><b>Vorprüfung</b></p>	
<p><b>Nichtvollendung des Delikts</b></p> <p>Gerda wurde nicht infiziert, das Delikt mithin mangels Taterfolg nicht vollendet.</p>	
<p><b>Strafbarkeit des Versuchs</b></p> <p>Der Versuch der schweren Körperverletzung ist strafbar nach Art. 22 Abs. 1, 10 Abs. 2 StGB (Verbrechen).</p>	
<p><b>Tatbestand</b></p>	
<p><b>Tatentschluss</b> (s.o., erster SV-Abschnitt)</p> <p>Erforderlich ist hier Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB. Dieser müsste sich nicht nur auf die Gesundheitsschädigung, sondern darüber hinaus auf die Verwirklichung der Qualifikationsmerkmale des Art. 122 Abs. 2 StGB beziehen.</p>	

<p>In Betracht kommt zunächst Vorsatz bezüglich einer lebensgefährlichen Verletzung im Sinne von <b>Art. 122 Abs. 1 StGB</b>. Dies setzt voraus, dass sich Xaver einen Sachverhalt vorgestellt hat, der unter den Tatbestand des Art. 122 Abs. 1 StGB zu subsumieren wäre.</p> <p>Der Anwendungsbereich des Qualifikationsgrundes der lebensgefährlichen Verletzung ist auf Fälle beschränkt, in denen infolge der Verletzung die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs besteht (s.o.). Nach überwiegender Ansicht muss die Lebensgefahr aber nicht notwendigerweise eine zeitlich unmittelbare, akute sein.</p> <p>Hinsichtlich der Wissenskomponente des Vorsatzes ist zu berücksichtigen, dass Xaver zwar die Möglichkeit gesehen hat, dass Gerda im Falle der Infektion mit dem Coronavirus «schlimmstenfalls» im Spital «gerettet» werden müsste. Selbst für diesen Fall hat er aber damit kalkuliert, dass die intensivmedizinische Betreuung erfolgreich sein und die Rettung gelingen würde. Zudem bedeutet das Bedenken eines «worst-case»-Szenarios nicht, dass Xaver dessen Eintritt für sehr wahrscheinlich gehalten hat. Im Gegenteil hatte er laut Sachverhalt in Erinnerung, dass ein schwerer Verlauf von COVID-19 selbst in der Risikogruppe insgesamt selten ist. Für Risikogruppen bestand seinen Recherchen zufolge auch lediglich ein «erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf» von COVID-19 und nicht etwa die hohe Wahrscheinlichkeit des Todes. Und was den ersten Todesfall zufolge des Coronavirus in der Schweiz angeht, der bis dahin bekannt geworden war, so fiel die betroffene Frau in mehrfacher Hinsicht unter die Risikogruppen, während Xavers Grossmutter zwar schon sehr alt, aber «nur bettlägerig» gewesen ist. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass Xaver sich für den Fall der Infektion von Gerda keine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs vorgestellt hat. Ein Vorsatz bzgl. der Herbeiführung einer lebensgefährlichen Verletzung ist deshalb zu verneinen.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar, dann musste die Wollenseite des Vorsatzes noch geprüft werden. Ein Vorsatz in Bezug auf die Verursachung einer lebensgefährlichen Verletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 StGB konnte im Ergebnis bejaht oder verneint werden.</i></p>	<p><b>3</b> <b>(+ max. 2 ZP</b> bei ausführlicher Erörterung)</p>
<p>Der Anwendungsbereich von <b>Art. 122 Abs. 2 StGB</b> beschränkt sich auf den Eintritt bestimmter bleibender Nachteile für Körper oder Gesundheit. Die Generalklausel der anderen schweren Schädigung des Körpers sowie der körperlichen oder geistigen Gesundheit (<b>Art. 122 Abs. 3 StGB</b>) findet Anwendung, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die den in Abs. 1 und 2 normierten Fällen bei wertender Betrachtung gleichkommen. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die Dauer des Heilungsprozesses, Grad und Dauer erlittener Schmerzen sowie Einschränkungen in der Lebensführung (s.o., <i>erster SV-Abschnitt, Anhusten</i>).</p>	<p>s.o.</p>
<p>Dem Sachverhalt sind entsprechende Vorstellungen von Xaver nicht klar genug zu entnehmen. Es fehlen Angaben, welche Krankheitssymptome mit welchem Schweregrad und welche Dauer eines etwaigen Spitalaufenthaltes er im Falle einer Erkrankung mit COVID 19 konkret vor Augen hatte. Zudem ist (wiederum) zu berücksichtigen, dass Xaver angenommen hat, dass ein schwerer Verlauf von COVID-19 selbst in der Risikogruppe insgesamt selten ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Xaver zwar die Möglichkeit eines schweren Verlaufs bis hin zur Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Intervention erkannt, aber ernsthaft darauf vertraut hat, dass Gerda trotz ihres hohen Alters im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus keine sehr schwere und langwierige COVID-19-Erkrankung entwickeln oder gar bleibende schwere Schäden an ihrer Gesundheit zurückbehalten würde.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar.</i></p>	<p><b>1</b> <b>(+ max. 2 ZP</b> bei ausführlicher Erörterung)</p>
<p><b>Fazit:</b> X hat sich nicht nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht <i>Andere Ansicht vertretbar.</i></p>	

<p><i>Hinweis: Bis zu 1 ZP konnte erzielt werden, wenn der Versuch einer «qualifizierten» einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB geprüft wurde (Tatbegehung gegenüber Wehrlosen/Schutzbefohlenen). Erfasst werden u.a. Fälle, in denen sich die Tat gegen Personen richtet, die sich nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg verteidigen können oder unter der faktischen Obhut des Täters stehen. Dies dürfte mit der ganztägigen Betreuung von Gerda, die hoch betagt, bettlägerig und ahnungslos in Bezug auf das Ansteckungsrisiko ist, vorliegend erfüllt sein.</i></p>	<p><b>1 ZP</b></p>
<p><i>Hinweis: Wenn eine Strafbarkeit nach Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bejaht wurde, war es vorliegend vertretbar, auf eine tatbestandliche Prüfung der Aussetzung zu verzichten und im Rahmen der Konkurrenzen darzulegen, dass Art. 127 StGB in diesem Fall unstreitig konsumiert wird. In den übrigen Konstellationen ist das Verhältnis zwischen einem Körperverletzungsdelikt und Art. 127 StGB aber nicht so klar und auch von der Reichweite des Gefährdungsvorsatzes abhängig, die deshalb eruiert werden muss. Bei tatbestandlicher Prüfung von Art. 127 StGB konnten Zusatzpunkte erzielt werden:</i></p>	
<p><b>Aussetzung (Art. 127 Alt. 1 StGB)</b></p>	
<p>Xaver könnte sich wegen Aussetzung nach Art. 127 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Gerda den ganzen Tag über betreut hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt die COVID-19-Krankheit hatte.</p>	<p><b>1 ZP</b> (Methodik, Aufbau)</p>
<p><b>Tatbestand</b></p>	
<p><b>Objektiver Tatbestand</b></p>	
<p>- <b>hilflose Person (Angriffsobjekt)</b> Vorausgesetzt ist, dass das Opfer hilflos, also ausserstande ist, sich selbst zu helfen. Die Gründe dafür sind ohne Belang. Die Hilflosigkeit kann sich sogar daraus ergeben, dass das Opfer die Gefahr überhaupt nicht oder nicht einmal in ihren Umrissen erkennen kann.</p>	
<p>Vorliegend ist Gerda bettlägerig und daher auf fremde Hilfe bei der Bewältigung des Alltags angewiesen. Zudem weiss sie nichts von der Erkrankung von Xaver. Sie kann sich also nicht selbst, etwa durch eine Wegweisung von Xaver aus der Wohnung, vor einer Ansteckung schützen. Gerda ist damit als hilflose Person zu betrachten.</p>	<p><b>1 ZP</b></p>
<p>- <b>die unter der Obhut des Täters steht oder für die er zu sorgen hat</b> Täter kann nur sein, wer rechtlich verpflichtet ist, die hilflose Person vor Gefahr zu schützen (Sonderdelikt). Gefordert wird eine Garantenstellung des Täters, die ihn zum Schutz der körperlichen Integrität des Opfers verpflichtet; diese Garantenstellung muss bereits vor der Tat bestanden haben.</p>	
<p>Xaver hat bereits vor der Tat die Betreuung und Pflege von Gerda zugesagt und diese dann auch tatsächlich für den ganzen Tag angetreten. Damit einher geht die Verpflichtung, alles zu tun, um Gerda während der Betreuung vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen. Xaver trifft somit in Bezug auf die von Art. 127 StGB geschützten Rechtsgüter eine besondere Obhutspflicht. Die faktische Übernahme der Betreuungsaufgabe begründet hier für sich schon eine Garantenstellung, eine gültige vertragliche Verpflichtung usw. ist nicht erforderlich. Xavers Verhalten war nämlich ausschlaggebend dafür, dass Xavers Mutter von der Betreuung an diesem Tage zurückgetreten ist, so dass die Verantwortung für Gerdas Wohlergehen auf Xaver überging. Allenfalls könnte auch auf eine Garantenstellung aufgrund enger persönlicher Verbundenheit bzw. familiärer Beziehungen abgestellt werden, da Gerda Xavers Grossmutter ist und das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden offenbar eng genug für die Übernahme der Betreuung und Pflege ist. Xaver ist damit tauglicher Täter des Deliktes.</p>	<p><b>1,5 ZP</b></p>
<p>- Herbeiführung einer <b>Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit</b></p>	

<p>Erforderlich ist, dass der Schadenseintritt im konkreten Fall tatsächlich droht, also «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit» der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht.</p>	<p><b>0,5 ZP</b></p>
<p>- <b>Gefahr für das Leben</b></p> <p>Von einer Gefahr für das Leben ist demnach nur dann auszugehen, wenn mit der Tathandlung die «Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit» des Todeseintritts verbunden gewesen ist. Eine mathematische Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% wird indes nicht verlangt. Die Anforderungen an eine noch ausreichende «Wahrscheinlichkeit» des Todeseintritts sind somit bei Art. 127 StGB relativ niedrig angesetzt.</p> <p>Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das Ansteckungsrisiko bei einem ganztägigen engen und ungeschützten Kontakt sehr hoch gewesen sein dürfte. Überdies bestand bei Gerda angesichts ihres hohen Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit, etwa in Form einer Lungenentzündung. Bei betagten Personen, die infolge einer Bettlägerigkeit muskulär geschwächt sind, kommt noch hinzu, dass eine künstliche Beatmung riskanter ist als bei Personen, die regelmässig in Bewegung sind. Selbst wenn statistisch gesehen auch in der Risikogruppe die Mehrheit der Patienten die Infektion mit dem Coronavirus überlebt, genügen diese Risikofaktoren zusammengenommen, um von dem Eintritt einer Gefahr für das Leben von Gerda i.S.v. Art. 127 StGB auszugehen.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar; wenn die Gefahr für das Leben verneint wurde, musste geprüft werden, ob zumindest eine «schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit» eingetreten ist:</i></p>	<p><b>1 ZP</b></p>
<p>- <b>schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit</b></p> <p>Angesichts der leichten Übertragbarkeit des Virus, unter anderem durch längeren engen Kontakt, war es sehr wahrscheinlich, dass Xaver das Coronavirus auf Gerda überträgt. Die akut drohende Infektion ist zudem als «schwere» Gefahr für Gerdas Gesundheit einzustufen, da Gerda angesichts ihres hohen Alters und der Schwächung des Körpers durch eine Bettlägerigkeit ein erhöhtes Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 hatte. Diese Gefahr für Gerdas Gesundheit resultierte auch direkt und somit «unmittelbar» aus der ganztägigen Betreuung und Pflege durch Xaver. Eine schwere und unmittelbare Gefahr für Gerdas Gesundheit ist vorliegend tatsächlich eingetreten.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht angesichts umstrittener Mindestanforderungen an die Schwere der Gefahr für die Gesundheit und der Unschärfe des Unmittelbarkeitsanfordernisses mit entsprechender Begründung vertretbar; nur, wenn der Eintritt einer tatbestandsmässigen Gefahr bejaht wurde, war die Prüfung fortzusetzen:</i></p>	<p><b>1,5 ZP</b></p>
<p>- das Opfer der Gefahr «<b>aussetzen</b>» (<b>Art. 127 Alt. 1 StGB</b>)</p> <p>Von der Tathandlungsvariante des «Aussetzens» wird jedes Herbeiführen der Gefahrensituation durch aktives Tun erfasst.</p> <p>Vorliegend geht der an Covid-19 erkrankte Xaver zu Gerda und betreut diese den ganzen Tag über in ihrer Wohnung. Er bringt sie somit durch aktives Handeln in die Gefahr, von ihm mit dem Coronavirus angesteckt zu werden.</p>	<p><b>0,5 ZP</b></p>
<p>Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Erforderlich ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB, wobei Eventualvorsatz hier (im Gegensatz zu Art. 129 StGB, s.u.) genügt.</p> <p>Aus der Sicht von Xaver war mit der ganztägigen engen Betreuung von Gerda unweigerlich ein hohes Risiko der Ansteckung mit dem Coronavirus sowie des Weiteren auch ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit bis hin zum Eintritt eines akut lebensbedrohlichen Zustandes verbunden. Da Xaver der Eintritt dieser Gefahrenlage als zwangsläufige Folge der Be-</p>	<p><b>0,5 ZP</b></p>

<p>betreuung vor Augen stand, hat er sie auch in Kauf genommen. Dies kann als direkter Vorsatz 2. Grades eingestuft werden, jedenfalls aber ist ein Eventualvorsatz gegeben. Zudem ist davon auszugehen, dass Xaver zumindest laienhaft nachvollzogen hat, durch die Übernahme der Betreuung in besonderer Weise dafür zuständig zu sein, Gerda vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	
<p><b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b> Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p><b>Fazit:</b> Xaver hat sich nach Art. 127 Alt. 1 StGB (Aussetzen) strafbar gemacht. <i>Andere Ansicht vertretbar.</i></p>	
<p><b>Konkurrenzen und Ergebnis zum zweiten Sachverhaltsabschnitt</b></p>	
<p>Xaver hat sich der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und der Aussetzung nach Art. 127 Alt. 1 StGB strafbar gemacht. Die Aussetzung steht zur versuchten einfachen Körperverletzung in echter Konkurrenz. Xavers Vorsatz ist bei Art. 127 StGB auf die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben von Gerda gerichtet. Damit ist ein anderes Rechtsgut als beim Körperverletzungsdelikt betroffen und der Vorsatz hinsichtlich einer solchen Gefahrenlage durch eine Verurteilung wegen des Körperverletzungsdeliktes auch nicht mit abgedeckt.</p>	<p><b>2,5</b></p>
<p>Art. 127 StGB geht gegenüber Art. 129 StGB als lex specialis vor. Die Aussetzung umfasst auch die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben des Opfers, setzt aber zusätzlich voraus, dass die Tat gegen eine hilflose Person gerichtet ist, die unter der Obhut des Täters steht oder für die er zu sorgen hat.</p>	
<p><i>Hinweis: Wenn die Aussetzung bejaht wurde, war es vorliegend gut vertretbar, auf die tatbestandliche Prüfung von Art. 129 StGB zu verzichten und sich darauf zu beschränken, auf Konkurrenzebene darzulegen, dass die Aussetzung vorgeht. Für die tatbestandliche Prüfung von Art. 129 StGB konnten Zusatzpunkte erzielt werden:</i></p>	
<p><b>Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)</b></p>	
<p>Xaver könnte sich wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB strafbar gemacht haben, indem er Gerda den ganzen Tag über betreut hat, obwohl bei ihm eine akute Infektion mit dem Coronavirus vorgelegen hat.</p>	<p><b>1 ZP</b> (Methodik, Aufbau)</p>
<p><b>Tatbestand</b></p>	
<p><b>Objektiver Tatbestand</b></p>	
<p><b>Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr für einen anderen Menschen</b></p>	
<p>Objektiv ist erforderlich, dass das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird. Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben, eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (s.o., erster SV-Abschnitt).</p>	
<p><b>Gefahr für das Leben</b> Eine Gefahr für das Leben ist dann anzunehmen, wenn mit der Tathandlung die «Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit» des Todeseintritts verbunden ist (s.o., erster SV-Abschnitt). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das Ansteckungsrisiko bei einem ganz-tägigen engen und ungeschützten Kontakt sehr hoch gewesen sein dürfte. Überdies bestand bei Gerda angesichts ihres hohen Alters ein erhöhtes Risiko für</p>	<p><b>1 ZP</b> (wenn nicht schon bei Art. 127 vergeben)</p>

<p>einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit, etwa in Form einer Lungenentzündung. Bei betagten Personen, die infolge einer Bettlägerigkeit muskulär geschwächt sind, kommt noch hinzu, dass eine künstliche Beatmung riskanter ist als bei Personen, die regelmässig in Bewegung sind. Selbst wenn statistisch gesehen auch in der Risikogruppe die Mehrheit der Patienten die Infektion mit dem Coronavirus überlebt, genügen diese Risikofaktoren zusammengenommen, um vom Eintritt einer Gefahr für das Leben von Gerda i.S.v. Art. 129 StGB auszugehen (vgl. die Argumentation bei Art. 127 StGB).</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar; nur, wenn der Eintritt einer tatbestandsmässigen Gefahr bejaht wurde, war die Prüfung fortzusetzen:</i></p>	
<p><b>Unmittelbarkeit der Gefahr für das Leben</b></p> <p>Mit dem langen und engen Kontakt in der Wohnung konnte das Coronavirus ohne weiteres Zutun auf Gerda übertragen werden und dann von selbst in ihren Körper eindringen, wo es seine schädigende Wirkung entfalten kann. Von der Betreuung aus gesehen sind somit keine weiteren Zwischenschritte mehr erforderlich, um eine Lebensgefahr herbeizuführen. Das Unmittelbarkeitserfordernis ist erfüllt.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar; nur wenn der objektive Tatbestand bejaht wurde, war die Prüfung fortzusetzen:</i></p>	<b>1 ZP</b>
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Wie bereits dargelegt wurde, ist nach h.M. bezüglich der unmittelbaren Lebensgefahr direkter Vorsatz erforderlich (s.o., <i>erster SV-Abschnitt, Anhusten von Laura</i>).</p> <p>Aus der Sicht von Xaver war mit der ganztägigen Betreuung von Gerda, die ohne Schutzmassnahmen gegenüber einer Infizierung von Gerda vonstattenging, unweigerlich ein hohes Risiko der Ansteckung mit dem Coronavirus sowie des Weiteren auch ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit bis hin zum Eintritt eines akut lebensbedrohlichen Zustandes verbunden. Da Xaver diese Gefahrenlage als zwangsläufige Folge der Betreuung vor Augen stand, hat er sie auch in Kauf genommen. Ein direkter Vorsatz bezüglich der Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr durch die Betreuung von Gerda ist somit zu bejahen.</p>	<b>1 ZP</b>
<p>Wie bereits dargelegt wurde, ist zudem skrupelloses Handeln erforderlich (s.o. <i>erster SV-Abschnitt, auch zu anderweitigen Definitionen des Merkmals</i>).</p> <p>Xaver ist zwar zugute zu halten, dass er die Betreuung nur übernommen hat, um seine Mutter zu entlasten. Gerda gegenüber ist das Verhalten aber gleichwohl als skrupellos zu bewerten. Xaver hat ihr Vertrauen ihm gegenüber missbraucht und Gerda seinen Gesundheitszustand und alle seine Bedenken verschwiegen. Dabei wäre es durchaus möglich gewesen, sich bereits im Vorfeld des Betreuungstages noch um eine andere Lösung der Betreuung durch Dritte zu bemühen. Zudem wäre immerhin die Vornahme von Schutzmassnahmen wie etwa die Verwendung einer Maske, von Desinfektionsmitteln usw. möglich und Gerda gegenüber auch erklärbar gewesen, ohne dadurch zwangsläufig ihren Argwohn zu erregen.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht angesichts der Wertungsoffenheit des Merkmals mit entsprechender Begründung vertretbar.</i></p>	
<p><b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b></p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p><b>Fazit:</b> Xaver hat sich nach Art. 129 StGB strafbar gemacht.</p> <p><i>Andere Ansicht vertretbar.</i></p>	
<p><b>Konkurrenzen bei Art. 129 StGB</b></p>	

<p>Die Gefährdung des Lebens steht zu Körperverletzungsdelikten – ausser zu Art. 122 Abs. 1 StGB – in echter Konkurrenz. Art. 129 StGB betrifft ein anderes Rechtsgut, und auch der Vorsatz hinsichtlich der Herbeiführung einer solchen Gefahrenlage ist durch eine Verurteilung wegen des Körperverletzungsdelikt nicht mit abgedeckt.</p> <p>Art. 127 StGB (Aussetzung) geht als Spezialtatbestand vor (<i>siehe oben, Konkurrenzen und Ergebnis zum zweiten Sachverhaltsabschnitt</i>).</p>	<b>0,5 ZP</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>DRITTER SACHVERHALTSABSCHNITT: DAS GESCHEHEN IM KRANKENHAUS</b>	
<b>Strafbarkeit von Anna (A)</b>	
<b>Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB) zum Nachteil von Pedro</b>	
<p>Anna könnte sich wegen einer vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem sie Pedro als zuständige Ärztin nicht an das auf der Station zunächst noch verfügbare Beatmungsgerät angeschlossen hat.</p>	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>1. Tatbestand</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
<b>Taterfolg</b> Der Taterfolg ist eingetreten, Pedro ist gestorben.	
<b>Verursachung des Erfolgs durch ein Unterlassen</b>	
<b>Kein aktives Tun</b> Eine Unterlassung wird erst dann geprüft, wenn ein für den Taterfolg rechtlich relevantes kausales Handeln nicht vorliegt. Vorliegend kann in Bezug auf den Eintritt des Todes von Pedro nicht an ein aktives Tun angeknüpft werden. Anna hat keinerlei Energie in Richtung Pedro aufgewendet, die seinen Tod natürlich kausal verursacht haben könnte, sondern lediglich entschieden, das vorhandene Beatmungsgerät nicht für ihn einzusetzen. Es ist nach allen Ansätzen, die zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen vertreten werden (Subsidiaritätstheorie; gemischte Schwerpunkttheorie) von einem Unterlassen auszugehen.	
<b>Unterlassen einer physisch real möglichen Abwendungshandlung (Tatmacht)</b> Vorliegend hatte Anna ein freies Beatmungsgerät auf der Station, mit dem sie Pedro hätte beatmen können. Dazu war sie als diensthabende Ärztin vor Ort auch physisch-real in der Lage.	
<b>hypothetische Kausalität der Unterlassung für den Erfolg</b> Beim Unterlassungsdelikt muss eine hypothetische Kausalität zwischen dem Untätigbleiben und dem Erfolgseintritt gegeben sein. Die hypothetische Kausalität liegt vor, wenn durch die objektiv gebotene Handlung der unterlassenden Person der Taterfolg hätte verhindert werden können. Hätte Anna die Beatmung von Pedro vorgenommen, so hätte er höchstwahrscheinlich zunächst stabilisiert werden können, wäre also jedenfalls nicht bereits zu diesem Zeitpunkt auf der Notfallstation verstorben (Wahrscheinlichkeitstheorie). Erst recht hätte die Vornahme der Beatmung den Nichteintritt dieses Erfolges wahrscheinlicher gemacht (Risikoerhöhlungslehre). Das Unterlassen dieser Behandlung ist somit hypothetisch kausal für den Tod von Pedro.	
<b>Garantenstellung des Täters (Art. 11 Abs. 2 StGB)</b> Ärzte haben ihren Patienten gegenüber unstreitig eine Garantenstellung inne. Diese besteht typischerweise aufgrund des Behandlungsauftrags zwischen	



<p>dem Arzt und seinem Patienten. Pedro wurde in das Spital eingeliefert und dementsprechend ist Anna als diensthabende Ärztin verpflichtet, ihn nötigenfalls zu behandeln. Ihr kommt somit eine Garantenstellung gegenüber Pedro zu.</p> <p><i>Hinweis: Es konnte auch auf eine Garantenstellung aus «Gesetz» verwiesen werden, da diensthabende Ärzte in der Regel auch gesetzlich verpflichtet sind, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Kenntnisse des Tessiner Gesundheitsrechts wurden hier aber nicht erwartet.</i></p>	
<p><b>Vorwurfsidentität (Art. 11 Abs. 3 StGB)</b></p> <p>Bei Straftaten, die nicht durch eine bestimmt geartete Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist eine «Vorwurfsidentität» (Gleichwertigkeit von Unterlassen und Tun) mit der Bejahung der Garantenstellung gegeben. Da bei der vorsätzlichen Tötung der Taterfolg durch ein beliebiges rechtlich relevantes Verhalten herbeigeführt werden kann, ist die Vorwurfsidentität gegeben.</p> <p><i>Hinweis: In der Lehre wird zugestanden, dass unklar ist, was unter diesem Merkmal inhaltlich eigentlich zu prüfen sein soll. Von den Studierenden wurden zu diesem Punkt deshalb keine vertieften Ausführungen erwartet.</i></p>	1
<p>Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	
<p><i>Hinweis zum Aufbau: Die «Zumutbarkeit des Eingreifens» kann auf der Deliktstufe der Schuld behandelt oder – mit einem Teil der Lehre – als objektives Tatbestandsmerkmal des unechten Unterlassungsdeliktes betrachtet werden; beides ist vertretbar. Das Dilemma eines Garanten, von zwei gleichwertigen Handlungspflichten nur eine erfüllen zu können, wird aber auch von denjenigen Vertretern in der Lehre, welche die Zumutbarkeit des Eingreifens im objektiven Tatbestand verorten, auf der Ebene der Rechtswidrigkeit gelöst («rechtfertigende» Pflichtenkollision).</i></p>	
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Erforderlich ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB. Anna hatte keine Absicht, Pedro zu töten. Sie erkannte aber auf Anhieb, dass Pedro in «akuter Lebensgefahr» schwebt und «umgehend» künstlich beatmet werden muss. Auf der Station war kein weiteres Beatmungsgerät vorhanden, und das eine, das vorhanden war, hat Anna für Klara eingesetzt. Der Tod von Pedro war unter diesen Umständen – auch aus Sicht von Anna – notwendige Nebenfolge dieser Entscheidung, weil sie kehrseitig bedeutet hat, zugleich die für das Überleben von Pedro sofort gebotene intensivmedizinische Notfallbehandlung zu unterlassen. Es liegt damit in Bezug auf den Tod von Pedro direkter Vorsatz 2. Grades (Wissentlichkeit) vor. Dass Anna der Tod von Pedro dabei innerlich unerwünscht gewesen sein wird, steht der Annahme des Tötungsvorsatzes nicht entgegen.</p>	2
<p><b>Rechtswidrigkeit</b></p>	
<p><i>Hinweis: Der Schwerpunkt auf der Stufe der Rechtswidrigkeit lag bei der Prüfung der rechtfertigenden Pflichtenkollision. Sofern vorab das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes i.S.v. Art. 17 StGB (Notstandshilfe zu Gunsten von Klara) geprüft wurde, konnte dafür 1 ZP erzielt werden. Zu berücksichtigen war, dass sich die Rechtsgüter Leben gegen Leben gegenüberstanden und auch gleichermassen schwer gefährdet gewesen sind. Beiden Patienten drohte akut der Tod ohne umgehende Einleitung einer künstlichen Beatmung. Die Nichtbehandlung von Pedro erfolgte daher nicht «zur Wahrung höherwertiger Interessen», ein rechtfertigender Notstand war zu verneinen.</i></p>	1 ZP
<p><b>Rechtfertigende Pflichtenkollision</b></p> <p>Möglicherweise befand sich Anna bei der Nichtbeatmung von Pedro in einer rechtfertigenden Pflichtenkollision. Die rechtfertigende Pflichtenkollision ist ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund. Er besagt, dass im Falle eines Aufeinandertreffens zweier gleichwertiger Handlungspflichten, von denen nur eine gewahrt werden kann, das Unterlassen der anderen nicht bestraft werden kann.</p>	

<p>Vorliegend kollidieren zwei Handlungspflichten. Anna ist verpflichtet, sowohl Pedro als auch Klara zu behandeln und die nach den Umständen dringend gebotene Beatmung eines jeden Patienten vorzunehmen, um dessen Leben zu retten. Es handelt sich auch um zwei «gleichwertige» Handlungspflichten: Zu beiden Patienten hat Anna eine Garantenstellung als Ärztin inne. Zudem ist das betroffene Rechtsgut – das Leben – bei Klara und Pedro gleichermaßen schwer bedroht. Anna konnte jedoch nur einer Pflicht entsprechen, da nur noch ein Beatmungsgerät vor Ort vorhanden bzw. frei gewesen ist. Die Konsequenz in einer solchen Situation ist aus strafrechtlicher Sicht, dass Anna frei wählen konnte, welcher Pflicht sie nachkommt, die Nichterfüllung der anderen Pflicht ist gerechtfertigt. Die Nichtbehandlung von Pedro ist somit durch eine rechtfertigende Pflichtenkollision gedeckt. Die Rechtswidrigkeit der Tat ist zu verneinen.</p>	<b>4</b>
<p><b>Fazit:</b> Anna hat sich nicht nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p><b>Weitere Delikte?</b>  <i>Die tatbestandlich mit verwirklichte Unterlassung Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB) ist ebenfalls gerechtfertigt; eine gesonderte Prüfung war nicht erforderlich.</i>  <i>Erörtert werden konnte eine Strafbarkeit wegen einfacher Körperverletzung an Klara durch das Anschliessen an das Beatmungsgerät (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit war dann kurz und bündig zu verneinen. Nach herrschender Meinung sind zwar auch ärztliche «Heileingriffe» tatbestandsmässig. Die «Tat» war durch Klaras Einwilligung in die Beatmung aber gerechtfertigt. Für diese Klarstellung konnten 0,5 ZP erzielt werden.</i></p>	<b>0,5 ZP</b>

## AUFGABE 2: DIE SCHEIDUNG (CA. 25 % DER PUNKTE)

	<b>27,5 Punkte (+ 2 ZP)</b>
<b>A. Strafbarkeit von David (D)</b>	
<b>Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)</b>	
David könnte sich der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegenüber Johanna strafbar gemacht haben, indem er in Anwesenheit ihrer Anwältin die Äusserung tut, «Du verprügelst unsere Tochter, Du Rabenmutter».	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Tatbestand</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
Der Täter muss eine Tatsachenbehauptung aufstellen oder weiterverbreiten, die ehrenrührig, d.h. geeignet ist, den Ruf einer anderen Person zu schädigen.	
<b>Tatsachenbehauptung</b> Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die ehrverletzende Aussage durch Beweis auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann. Als Tatsachenbehauptung gilt auch ein sog. gemischtes Werturteil, das dann vorliegt, wenn Wertungen mit einem erkennbaren Bezug zu Tatsachen abgegeben werden. Ein reines Werturteil, das vom Tatbestand nicht erfasst wird, ist demgegenüber ein blosser Ausdruck der Missachtung. Für die Abgrenzung kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang der Äusserung an.	<b>2</b>
Vorliegend erhebt David zum einen den Vorwurf, dass Johanna die gemeinsame Tochter Sophie «verprügle». Diese Aussage ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und als Tatsachenbehauptung einzustufen. Zum anderen ist der	

<p>Vorwurf mit dem Zusatz «verdammte Rabenmutter» kombiniert. Dieser Begriff deutet zwar auf einen schlechten Umgang mit dem Kind und Verletzung von Fürsorgepflichten hin. Zu berücksichtigen ist aber, dass er einer objektiven Klärung durch Beweisaufnahme kaum zugänglich ist. Selbst wenn die Äusserung mit bestimmten Vorfällen verbunden gewesen sein sollte, hat die Einstufung als Rabenmutter keine klar feststehende Bedeutung, sie kann nicht als objektiv wahr oder unwahr beurteilt werden. Eine Bewertung, ob eine Mutter infolge einer Verletzung ihrer elterlichen Pflichten als «Rabenmutter» anzusehen wäre, könnte je nach Standpunkt des Interpreten ganz unterschiedlich ausfallen. Da sich die abschätzige Bemerkung aber erkennbar an den Vorwurf des Verprügelns anlehnt und durch diesen auch veranlasst ist, ist insgesamt von einem gemischten Werturteil auszugehen. Dieses untersteht bezüglich des Tatsachenanteils dem Anwendungsbereich des Art. 173 StGB.</p> <p><i>Hinweis: Vertretbar war es auch, beim Ausdruck «verdammte Rabenmutter» davon auszugehen, dass dieser eher auf ein Vernachlässigen der Tochter als auf ein Verprügeln hindeutet und die Aussage deshalb in zwei Teile aufzuspalten: in eine Tatsachenbehauptung betreffend das Verprügeln und in ein reines Werturteil betreffend den Ausdruck «verdammte Rabenmutter». Nach beiden Lösungswegen ist aber in Bezug auf den Wertungsanteil der Aussage/das Werturteil neben Art. 173 StGB noch eine Beschimpfung zu prüfen.</i></p>	3
<p><b>Aufstellen (Beschuldigen, Verdächtigen) oder Verbreiten der Tatsachenbehauptung</b></p> <p>Erfasst ist zunächst das Beschuldigen, bei dem die Behauptung des unehrenhaften Verhaltens als eigene Überzeugung und die behauptete Tatsache zudem als erwiesenermassen wahr hingestellt wird.</p> <p>Vorliegend bringt David zum Ausdruck, dass er selbst davon ausgeht, dass Johanna tatsächlich ihre Tochter verprügle; zudem stellt er die behauptete Tatsache als zutreffend, mithin als wahr in den Raum. Es handelt sich somit um ein Beschuldigen.</p>	1
<p><b>gegenüber einem Dritten</b></p> <p>Die Äusserung muss direkt oder indirekt gegenüber einem Dritten erfolgen. Als Dritter kommt grundsätzlich jeder in Betracht, der mit dem Täter und dem Rechtsgutsträger nicht identisch ist. Die Äusserung von David geschieht im Beisein der Anwältin von Johanna, die diese Äusserung auch wahrgenommen hat. Da die Äusserung aber in einem Gespräch fällt, in dem es darum gehen sollte, die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Regelung der Obhut für eine von beiden Elternteilen erwünschte Scheidungskonvention abzuklären, ist fraglich, ob die Anwältin unter diesen Umständen als «Dritte» anzusehen ist.</p> <p>Die Drittbezogenheit der Tatsachenbehauptung wird zum Teil für Äusserungen gegenüber Personen in Abrede gestellt, die zum Täter in einem besonderen Vertraulichkeitsverhältnis stehen, wie dies z.B. bei einem Anwalt gegenüber dem <u>eigenen</u> Mandanten als etwaigem Täter des Ehrverletzungsdeliktes der Fall ist.</p> <p>Vorliegend liegt es nun aber so, dass die Aussage von David gerade nicht gegenüber seinem eigenen Anwalt fällt, sondern in Gegenwart der Anwältin seiner Frau. Zwischen David und der Anwältin der potenziellen Gegenpartei in einem Scheidungsverfahren besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis.</p> <p>Auch kann David nicht davon ausgehen, dass seine Äusserungen als vertraulich behandelt werden. Zum einen hat er – anders als der Mandant gegenüber dem eigenen Anwalt – keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Anwältin seiner Frau und damit auch keinerlei Kontrolle über die Verwendung der Aussage. Zum anderen muss er damit rechnen, dass die Anwältin seiner Frau alle Informationen, die David in der Sitzung preisgibt, in der einen oder anderen Art in ihre Strategie für eine möglichst optimale Vertretung der eigenen Mandantin, also von Johanna einbauen würde. Es ist demnach davon auszugehen, dass</p>	3

<p>Monika in ihrer Eigenschaft als Anwältin von Johanna als Dritte im Sinne von Art. 173 Ziff.1 Abs. 1 StGB zu betrachten ist.</p> <p><i>Hinweis: Eine andere Ansicht war mit entsprechender Begründung vertretbar, doch musste dann gesehen und gewürdigt werden, dass zwischen David und der Anwältin seiner Frau kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und die in der Lehre bei Äusserungen gegenüber Anwälten zum Teil vertretene Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 173/174 StGB deshalb auch nicht ohne Weiteres auf diese Konstellation übertragen werden kann. Wenn das Merkmal der Äusserung gegenüber einem Dritten verneint wurde, war die Beschimpfung nach Art. 177 StGB zu prüfen.</i></p>	
<p><b>Ehrenrührig</b> ist eine Äusserung, wenn sie geeignet ist, den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu beeinträchtigen (faktischer Ehrbegriff) oder wenn – nach einem abweichenden Ansatz – der legitime Achtungsanspruch eines Menschen gegenüber seinen Mitmenschen missachtet wird (normativer Ehrbegriff). Die Ehrenrührigkeit der behaupteten Tatsache ist nach dem Sinn zu beurteilen, den der unbefangene Hörer/Leser der fraglichen Äusserung nach den Umständen beilegen muss. Geschützt wird nur der menschlich-sittliche Bereich.</p> <p>Die Behauptung, die eigene Tochter zu verprügeln, beinhaltet den Vorwurf strafbaren Verhaltens, was unabhängig vom jeweiligen Ehrbegriff als ehrenrührig anzusehen ist. Johanna wird abgesprochen, sich verlässlich, verantwortungsbewusst und unter Wahrung der Vorgaben des Rechts um das eigene Kind zu kümmern, was zugleich ihre Geltung als anständiger Mensch in Abrede stellt und damit den menschlich-sittlichen Bereich betrifft. Für die abschätzige Bemerkung «verdammte Rabenmutter» gilt dies ebenfalls.</p>	1,5
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Erforderlich ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.</p> <p>David handelt bezüglich der Tötigung der Aussage direkt vorsätzlich. Es ist davon auszugehen, dass er auch zumindest ein laienhaftes Verständnis davon hatte, Johanna mit seiner Aussage in ihrer Ehre zu verletzen. Das hat David wohl als sichere Folge des tatbestandsmässigen Verhaltens vorausgesehen und damit auch in Kauf genommen. Er hatte zudem sicheres Wissen, dass Anwältin Monika – und somit eine Drittperson – im selben Raum die Äusserung mitbekommt. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	0,5
<p><b>Rechtswidrigkeit</b></p>	
<p><b>Vorliegen allgemeiner Rechtfertigungsgründe</b></p> <p>Anhaltspunkte für allgemeine Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.</p>	
<p><b>Rechtfertigung durch gelingenden Wahrheits- /Gutgläubensbeweis (Ziff. 2 und 3)</b></p> <p><i>Hinweis: Kann auch als Schuldausschlussgrund angesehen werden.</i></p>	
<p><b>Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 3 StGB)</b></p> <p>Der Täter wird zum Beweis nicht zugelassen, wenn kumulativ die Äusserung ohne begründete Veranlassung und in überwiegender Beleidigungsabsicht abgegeben wurde, Art. 173 Ziff. 3 StGB.</p>	1
<p>Vorliegend hatte David angesichts der Information in der Kita und der blauen Flecken am Arm der Tochter eine begründete Veranlassung für seine Aussage. Zudem sind dem Sachverhalt auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass es ihm vorwiegend darum gegangen ist, Johanna zu beleidigen. Er ist folglich für den Wahrheits- und Gutgläubensbeweis zuzulassen.</p>	
<p><b>Wahrheitsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 Alt. 1 StGB)</b></p> <p>Gemäss Sachverhalt hat sich herausgestellt, dass Sophie sich die Hämatome in Wahrheit beim Spielen mit dem Nachbarskind zugezogen hat. David kann den Wahrheitsbeweis deshalb nicht erbringen.</p>	

<p><b>Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 Alt. 2 StGB)</b> Ebenfalls nicht strafbar ist der Täter, wenn er beweist, dass er die Äusserung in guten Treuen für wahr gehalten hat.</p>	
<p>Hinsichtlich der Aussage, dass Johanna die Tochter verprügeln, ist David davon ausgegangen, dass Johanna die Hämatome verursacht und dadurch auch ihre Pflichten als Mutter verletzt hat. Er hat seine Äusserung also für wahr gehalten. Dies genügt für den Gutgläubensbeweis jedoch nicht. Vielmehr treffen den Täter auch Abklärungspflichten. Er muss die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen haben, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten. Er darf nicht blindlings auf die Äusserungen eines Dritten vertrauen.</p> <p>Im vorliegenden Fall beruht der Vorwurf auf Hörensagen. Allerdings hat die Kita-Mitarbeiterin David von mehr als einem Vorfall berichtet und die Hämatome sind bei seiner Tochter auch sichtbar gewesen. Ausserdem hat David noch versucht, bei seiner Tochter herauszufinden, ob tatsächlich Johanna oder möglicherweise sonst jemand für die Hämatome verantwortlich ist. Das Schweigen und Ausweichen seiner Tochter hat er dann falsch interpretiert. Insgesamt hat David somit verschiedene und gute Gründe gehabt, seinen Verdacht, dass Johanna die gemeinsame Tochter geschlagen habe, für wahr zu halten und im Rahmen der angespannten Verhältnisse eines Scheidungsverfahrens auch alles Zumutbare für eine Überprüfung dieses Vorwurfs getan. Der Gutgläubensbeweis gelingt ihm daher und er ist nicht strafbar.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar. Es konnte hier insbesondere argumentiert werden, dass es David zuzumuten war, sich bei Johanna persönlich zu erkundigen, woher die Tochter die Hämatome hat. Lässt man den Gutgläubensbeweis wegen ungenügender Abklärung scheitern, so ist die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen.</i></p>	<p><b>2,5</b></p>
<p><b>Fazit:</b> David hat sich nicht nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. <i>Andere Ansicht vertretbar.</i></p>	
<p><b>Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB)</b></p>	
<p>David könnte sich wegen einer Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Johanna beschuldigte, die gemeinsame Tochter verprügelt zu haben und Johanna eine «verdammte Rabenmutter» nennt.</p>	<p><b>1</b> (Methodik, Aufbau)</p>
<p><b>Tatbestand</b></p>	
<p>Dass es sich bei der Aussage von David um ein gemischtes Werturteil und eine vorsätzlich begangene Ehrverletzung handelt, wurde bereits dargelegt (s.o.). Der Tatbestand von Art. Art. 177 Abs. 1 StGB ist erfüllt.</p>	<p>/</p>
<p><b>Rechtswidrigkeit</b></p>	
<p><b>Vertretbarkeitsbeweis</b> Wie bereits zur üblen Nachrede dargelegt wurde, gelingt David hinsichtlich des ehrenrührigen Tatsachenanteils der Gutgläubensbeweis (s.o.). Zu prüfen bleibt, ob in Bezug auf den Werturteilsanteil (verdammte Rabenmutter) der sog. Vertretbarkeitsbeweis gelingt. Danach kommt es bei gemischten Werturteilen für die Straflosigkeit des Täters nach Art. 177 StGB darauf an, ob sich die auf den Tatsachen aufbauende abschätzige Wertung im Rahmen des Vertretbaren hält.</p>	
<p>Vorliegend hatte David wie gezeigt gute Gründe für seine Tatsachenbehauptung. Die mit der Tatsachenbehauptung einhergehende Wertung («Rabenmutter») scheint dabei nicht derart überrissen, dass sie mit Blick auf den im Raume stehenden Vorwurf gewaltsamer Übergriffe von Johanna auf die Tochter nicht</p>	<p><b>1 ZP</b></p>

<p>mehr vertretbar wäre. David bleibt damit auch <b>hinsichtlich des Wertungsteils seiner Äusserung straflos</b>.</p> <p><i>Hinweis: Bei entsprechender Begründung war es auch vertretbar anzunehmen, dass der Vertretbarkeitsbeweis nicht erbracht werden kann, was eine Strafbarkeit nach Art. 177 Abs. 1 StGB nach sich zieht.</i></p>	
<p><b>Fazit:</b> David hat sich nicht nach Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p><i>Hinweis: Wenn Art. 173 StGB und Art. 177 StGB bejaht wurden, war das Konkurrenzverhältnis zwischen den Bestimmungen zu klären. Dafür konnte 1 ZP erzielt werden. Bei Annahme eines gemischten Werturteils tritt die Beschimpfung hinter die gleichzeitig verwirklichte üble Nachrede als schwereres Delikt zurück. Sofern der Ausdruck «verdammte Rabenmutter» als eigenständige Äusserung betrachtet wurde, war die Annahme echter Konkurrenz vertretbar.</i></p>	<b>1 ZP</b>
<p><b>B. Strafbarkeit von Johanna (J)</b></p>	
<p><b>Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB)</b></p>	
<p>Johanna könnte sich wegen einer Tätlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie David eine Ohrfeige verpasst hat.</p>	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<p><b>Tatbestand</b></p>	
<p><b>Objektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Eine Tätlichkeit ist eine Einwirkung auf die körperliche Integrität einer anderen Person, die das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet, zugleich aber noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.</p>	<b>1,5</b>
<p>Mit der Ohrfeige wirkt Johanna auf den Körper von David ein. Ein solches Verhalten ist weder allgemein üblich noch in der Gesellschaft toleriert. Eine Ohrfeige verursacht aber in der Regel nur eine vorübergehende Hautrötung und geringe, kurzzeitige Schmerzen. Anhaltspunkte für eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung liegen nicht vor, so dass die Schwelle zur Körperverletzung vorliegend nicht überschritten ist. Die natürliche Kausalität und die objektive Zurechnung sind gegeben.</p>	
<p>Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Der Täter muss vorsätzlich handeln, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Vorliegend war es Johannas direktes Handlungsziel, David zu schlagen. Sie handelt demnach mit direktem Vorsatz ersten Grades.</p>	
<p>Der subjektive Tatbestand ist gegeben.</p>	
<p><b>Rechtswidrigkeit</b></p>	
<p><b>Rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB)</b></p>	
<p>Die Tatbegehung könnte möglicherweise durch Notwehr i.S.v. Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.</p>	

<p>Dann müsste bei Erteilung der Ohrfeige eine Notwehrlage bestanden haben. Dies setzt zunächst einen rechtswidrigen Angriff auf ein Individualrechtsgut voraus. In der Aussage von David lag zwar ein Angriff auf die Interessen von Johanna, der gegen das Rechtsgut Ehre und damit gegen ein grundsätzlich notwehrfähiges Individualrechtsgut gerichtet gewesen ist. Auch wenn man dann von der Rechtswidrigkeit des Angriffs ausgeht (s.o., Art. 173 StGB), ist Notwehr aber nur dann zulässig, wenn der Angriff noch im Gange ist oder aber unmittelbar droht. Wenn ein Angriff in einer üblen Nachrede oder Beschimpfung besteht, ist dieser mit dem jeweiligen Ausspruch des ehrenrührigen Vorwurfs aber bereits beendet und damit abgeschlossen. Nach dem Sachverhalt deutet auch nichts darauf hin, dass von David in unmittelbarem zeitlich-räumlichen Zusammenhang eine Wiederholung ehrenrühriger Aussagen droht. Eine rechtfertigende Notwehr scheidet deshalb mangels Notwehrlage aus. Für das Vorliegen sonstiger Rechtfertigungsgründe bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.</p>	<b>1,5</b>
<b>Schuld</b>	
<b>Entschuldigender Notwehrexzesses (Art. 16 Abs. 2 StGB)</b>	
<p>Johanna hat vorliegend die Grenzen der Notwehr überschritten. Fraglich ist deshalb, ob ihr ein entschuldigender Notwehrexzess zugute zu halten ist. In Fällen, in denen (auch) die zeitlichen Grenzen der Notwehr missachtet wurden (sog. extensiver Notwehrexzess), ist umstritten, ob Art. 16 StGB überhaupt anwendbar ist.</p> <p>Ein Teil der Lehre will die Regelung zumindest dann anwenden, wenn der Täter bei zunächst gegebener Notwehrlage – wie im vorliegenden Fall – nur geringfügig zu spät reagiert. Vorzugswürdig ist es indes, den Entschuldigungsgrund bei einem extensiven Notwehrexzess zu verneinen. Denn wenn der Angriff abgeschlossen ist und der Täter dies auch erkennt, fehlt es gerade an jener unmittelbaren Bedrängnis, auf die das Gesetz Rücksicht nimmt. Dann aber besteht auch kein Grund, den Schuldvorwurf entfallen zu lassen.</p> <p>Überdies handelt Johanna hier aus Wut oder Entrüstung, so dass auch kein entschuldigungstauglicher Affekt i.S.v. Art. 16 Abs. 2 StGB vorliegt. Der Entschuldigungsgrund ist deshalb im Ergebnis nach allen Ansichten zu verneinen.</p> <p>Die Schuld ist gegeben.</p>	<b>3</b>
<b>Verzicht auf Bestrafung</b>	
<b>Retorsion (Art. 177 Abs. 3 StGB)</b>	
<p>Vorliegend ist die Ehrverletzung durch David – die im Verhältnis zu Johanna zugleich eine Beschimpfung darstellt – unmittelbar durch eine Tötlichkeit erwidert worden. Der Richter kann deshalb beide Täter von einer Strafe befreien (Art. 177 Abs. 3 StGB).</p>	<b>1</b>
<p>Hinweis: Zu beachten ist, dass die Qualifikation nach <b>Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB</b> nur in Betracht kommt, wenn der Täter die Tat «wiederholt» an seinem Ehegatten begeht. Daran fehlt es hier.</p>	<b>0,5</b>
<p><b>Fazit:</b> Johanna hat sich nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 3 StGB ist fakultativ.</p>	
<b>Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB)</b>	
<p>Johanna könnte sich einer Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie David eine Ohrfeige verpasst.</p>	<b>1</b> (Methodik, Aufbau)
<b>Tatbestand</b>	
<p>Eine Beschimpfung kann gem. Art. 177 Abs. 1 StGB auch durch eine Tötlichkeit begangen werden. In einem solchen Fall ist zu beurteilen, ob der Tötlichkeits- oder der Beschimpfungsanteil überwiegt.</p>	
<p>Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es Johanna mit</p>	<b>1,5</b>

ihrer Ohrfeige darum ging, David in seiner Ehre zu verletzen. Entsprechend überwiegt der Tötlichkeitsanteil. Die Tat ist deshalb einzig nach Art. 126 Abs. 1 StGB zu ahnden.	
<b>Fazit:</b> Johanna hat sich nicht nach Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	

### AUFGABE 3: SANKTIONENRECHT (CA. 25 % DER PUNKTE)

	27 Punkte
<b>a) Wie hat der Richter mit der bedingten Freiheitsstrafe zu verfahren, die im Urteil vom 15. November 2017 verhängt worden ist?</b>	
Möglicherweise ist ein Widerruf der bedingten Freiheitsstrafe anzuordnen, die im Urteil vom 15. November 2017 verhängt worden ist. Der Widerruf einer bedingten Strafe ist in Art. 46 StGB geregelt. Zunächst ist entscheidend, ob eine Nichtbewährung vorliegt. Das ist u.a. dann anzunehmen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht.	4,5
Vorliegend datiert die erste Verurteilung vom 15. November 2017. Die Bewährungsfrist beginnt mit der Eröffnung des in Rechtskraft erwachsenen Urteils. Da die Probezeit im vorliegenden Fall drei Jahre beträgt, fällt die am 18. Mai 2020 begangene Körperverletzung sicherlich noch in die Probezeit. Ausserdem handelt es sich bei der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB um ein Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 StGB. Die Vorschriften über die Nichtbewährung nach Art. 46 Abs. 1 StGB sind somit anzuwenden.	
Ein Widerruf erfolgt indessen nur, wenn aufgrund der neuen Straftat zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird (Art. 46 Abs. 1 StGB). Entscheidend ist somit die Legalprognose. In Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB ist dabei eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen.	
Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen spezifischen Rückfall handelt (keine «einschlägige Vorverurteilung»), die neue Tat hat mit der ersten Tat keinen sachlichen Zusammenhang. Ausserdem hat sich die Lebenssituation von A seit seiner ersten Tat sehr stark zum Besseren verändert, und zwar in praktisch allen Bereichen: gesundheitlich, beruflich und privat. Er hat eine erfolgreiche Entzugstherapie hinter sich, hat eine neue Arbeitsstelle, ein neues soziales Umfeld und wird bald Vater eines Kindes. All dies legt nahe, dass vorliegend nicht zu erwarten ist, dass A trotz seiner neuen Straftat weitere Taten begehen wird. Von einem Widerruf der bedingt aufgeschobenen Strafe ist deshalb abzusehen.	
<b>b) Kann der Richter für die in seinem Urteil zu verhängende Strafe den bedingten Vollzug gewähren?</b>	
Die Voraussetzungen des bedingten Vollzugs sind in Art. 42 StGB geregelt. In formeller Hinsicht ist zunächst erforderlich, dass es sich um eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren handelt.	4
Vorliegend hält der Richter eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für verschuldensangemessen, weshalb der Anwendungsbereich des bedingten Vollzugs gegeben ist.	
Darüber hinaus ist für den Entscheid in der Vollzugsfrage die Legalprognose entscheidend, also die Frage danach, ob zu erwarten ist, dass der Täter in Zukunft weitere Delikte begehen wird. Wurde der Täter allerdings innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Vorliegend wurde A vor weniger als drei Jahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Die Gewährung des bedingten Vollzugs für die	



neu auszufällende Strafe ist somit hier nur möglich, wenn besonders günstige Umstände i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen.	
Wie bereits erwähnt, besteht zwischen den Delikten der beiden Verurteilungen kein sachlicher Zusammenhang. Gerade wenn es sich nicht um einen «spezifischen» (einschlägigen) Rückfall handelt, kann eher von besonders günstigen Umständen ausgegangen werden. Des Weiteren hat sich das persönliche und soziale Umfeld von A im Vergleich zu seiner ersten Verurteilung diametral geändert (vgl. auch Ausführungen oben bei a). Es ist deshalb von besonders günstigen Umständen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB auszugehen. Der Richter kann für die neu auszufällende Strafe den bedingten Vollzug anordnen.	

**VARIANTE:**

<b>a) Wie hat der Richter mit der bedingten Freiheitsstrafe zu verfahren, die im Urteil vom 15. November 2017 verhängt worden ist?</b>	
Erneut ist die Frage des Widerrufs nach Art. 46 Abs. 1 StGB zu beurteilen. Allerdings sind nun die prognostisch relevanten Umstände vollkommen anders gelagert. Das neue Delikt hat nun einen sachlichen Zusammenhang mit dem ersten Delikt und auch die Umstände entsprechen der früheren Delinquenz. Zudem ist das stabilisierende soziale Umfeld weggefallen. A hat keine Beziehung mehr, und es ist davon auszugehen, dass er auch seine Arbeitsstelle verlieren dürfte. Zudem liegt erneut eine Drogensucht vor. Entsprechend ist A eine schlechte Legalprognose zu stellen: Es ist aufgrund der gesamten Umstände zu erwarten, dass er weitere Delikte begehen wird. Bei dieser Beurteilung ist ein Widerruf der seinerzeit bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 9 Monaten nach Art. 46 Abs. 1 StGB anzuordnen.	4,5
Bei einem Widerruf der Vorstrafe und «Gleichartigkeit» der früheren und neuen Strafe ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Diese Situation ist hier gegeben. Die widerrufenen Vorstrafe (9 Monate Freiheitsstrafe) und die für das neue Delikt als angemessen erachtete Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren sind beide Freiheitsstrafen und damit gleichartig. Dementsprechend muss der Richter in Anwendung von Art. 49 StGB zwingend eine Gesamtstrafe bilden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB).	
<b>b) Gleichzeitig überlegt sich der Richter, eine stationäre Suchtbehandlung anzuordnen. Unter welchen Voraussetzungen ist die Anordnung dieser Massnahme zulässig und sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt?</b>	
<i>Hinweis: Bei der Beantwortung wurde erwartet, dass auch die jeweils einschlägige Gesetzesbestimmung angegeben wurde.</i>	
Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Suchtbehandlung ergeben sich aus Art. 60 und Art. 56 StGB. Vorausgesetzt ist:	
Mindestens tatbestandsmässige und rechtswidrige Verübung eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 60 Abs. 1 lit. a StGB): Das ist vorliegend gegeben. Beim Raub handelt es sich um ein Verbrechen gem. Art. 10 Abs. 3 StGB.	3
Sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB): Eine Massnahme kann nur nach einer Begutachtung angeordnet werden. Der Sachverhalt lässt offen, ob eine solche vorliegt oder nicht. Liegt keines vor, müsste der Richter vor der Anordnung der Massnahme ein Gutachten einholen.	
Abhängigkeit von Suchtstoffen oder andere Art der Abhängigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 60 Abs. 1 StGB): Gemäss Sachverhalt ist A wieder in die Drogensucht abgerutscht. Es liegt also eine Abhängigkeit von Suchtstoffen vor.	
Zusammenhang zwischen Abhängigkeit und Anlasstat (Art. 56 Abs. 1 lit. c	3

i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. a StGB): Gemäss Sachverhalt begeht A das Delikt gerade deshalb, um sich Drogen zu verschaffen. Es steht somit in einem Zusammenhang mit seiner Sucht.	
Behandlungsbedürftigkeit des Täters oder Bedürfnis nach Sicherung der Öffentlichkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB): Aufgrund der Drogensucht ist zu erwarten, dass A weitere Delikte begehen könnte. Entsprechend besteht eine Behandlungsbedürftigkeit des Täters.	
Voraussichtlich präventive Wirkung der Massnahme (Geeignetheit der Massnahme, Art. 56 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB): A hat bereits einmal eine freiwillige Drogentherapie erfolgreich absolviert. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass eine Massnahme nach Art. 60 StGB Erfolg haben könnte.	
Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung (Geeignetheit der Massnahme, Art. 56 Abs. 5 StGB – «in der Regel»): Ob eine geeignete Einrichtung verfügbar ist, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Massnahme angeordnet werden.	<b>3</b>
Ergänzungsbedürftigkeit der Strafe (Erforderlichkeit der Massnahme, Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB): Ohne Drogentherapie ist davon auszugehen, dass A weitere Delikte begehen wird, um seiner Sucht nachzukommen. Entsprechend ist die Strafe ergänzungsbedürftig.	
Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Art. 56 Abs. 2 StGB): Vorausgesetzt ist, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere zukünftig zu erwartenden Straftaten verhältnismässig ist. Um zu verhindern, dass abhängige Straftäter aufgrund der Höchstdauer der Massnahme nach Art. 60 von drei Jahren bevorzugt werden, ist das Untermassverbot besonders zu beachten. Vorliegend hat A einen Raub begangen und es sind wohl ähnliche – und damit schwere – Delikte zu erwarten, die auch zu einem Eingriff in Leib und Leben von anderen Personen führen könnten. Entsprechend scheint eine Massnahme nach Art. 60 StGB verhältnismässig. Ausserdem hält der Richter eine Strafe von dreieinhalb Jahren für schuldangemessen, weshalb die Anordnung einer Massnahme nach Art. 60 StGB auch das Untermassverbot nicht verletzt.	<b>4</b>
Verhältnismässigkeit bei zwei oder mehreren Massnahmen (Art. 56a Abs. 1 StGB): Aus dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass noch eine andere Massnahme im Raum stünde.	
Beachtung von Behandlungsgesuch und -bereitschaft (Art. 60 Abs. 2 StGB): Dem Sachverhalt sind keine Hinweise auf ein Behandlungsgesuch und eine Behandlungsbereitschaft von A zu entnehmen.	
<b>c) Erläutern Sie das Verhältnis dieser Massnahme zur Freiheitsstrafe bei der Ausfällung des Urteils.</b>	
Im Verhältnis zur Freiheitsstrafe gilt wie generell zwischen Strafen und Massnahmen der dualistisch-vikariierende Vollzug. Demnach hat das Gericht die Massnahme zusammen mit der Strafe auszusprechen (Art. 57 Abs. 1 StGB). Der Vollzug der Strafe wird allerdings für die Dauer der stationär durchgeführten Massnahme aufgeschoben (Art. 57 Abs. 2 StGB).	<b>1</b>